

REGLEMENT DER DARLEHENSASSE

der allgemeinen baugenossenschaft luzern (abl)

1. Zweck

Mit der Darlehenskasse soll:

- 1.1 eine möglichst hohe Eigenfinanzierung der der abl gehörenden Liegenschaften erreicht werden;
- 1.2 den Mitgliedern und der abl nahestehenden Personen (vgl. Ziffer 2.1) Gelegenheit zu sicherer und zins-tragender Anlage von Geldbeträgen geboten werden;
- 1.3 für die abl und Kontoinhaber/-innen ein Zinsvorteil angestrebt werden.

2. Berechtigung zur Kontoeröffnung; Kontoeröffnung

2.1 Darlehen werden entgegengenommen von:

- 2.1.1 Mitgliedern der abl
- 2.1.2 Arbeitnehmern/-innen der abl
- 2.1.3 pensionierten Arbeitnehmern/-innen der abl

Mitglieder der abl müssen das für die Mitgliedschaft erforderliche Anteilscheinkapital voll einbezahlt haben. Die abl kann die Eröffnung eines Kontos ohne Angabe von Gründen ablehnen.

2.2 Das Konto lautet auf den Namen des/der Begünstigten.

3. Einzahlungen

- 3.1 Einlagen können durch Einzahlungen während den Schalterstunden bei der Geschäftsstelle der abl oder auf das Postkonto oder Bankkonto der abl geleistet werden.
- 3.2 Postquittung bzw. Bankbeleg werden als rechtsgültig anerkannt. Eingangsbestätigungen werden nur bei Einzahlungen durch Dritte versandt.
- 3.3 Allfällige Post- und Bankgebühren gehen zu Lasten der Kontoinhaber/-innen.
- 3.4 Auf schriftliche Vereinbarung hin nimmt die Darlehenskasse auch langfristige Darlehen entgegen, so-fern die Einlage mindestens Fr. 1'000.-- oder einen höheren, durch Fr. 1'000.-- teilbaren Betrag aus-macht und auf die Dauer von 2 bis 8 Jahren fest angelegt wird. Während der festen Anlagedauer bleibt der vereinbarte Zinssatz der langfristigen Darlehen unverändert.
Bei Posteinzahlungen oder Überweisungen muss der Girozettel den Vermerk "langfristig" mit der An-gabe der Anlagedauer tragen, andernfalls wird die Einlage als kurzfristiges Darlehen verbucht.
- 3.5 Die abl kann die Entgegennahme von Einzahlungen vorübergehend einstellen oder einschränken.

4. Vorzeitige Auflösung langfristiger Darlehen

- 4.1 Grundsätzlich ist ein langfristiges Darlehen weder vom Darlehensgeber noch von der abl kündbar.
- 4.2 Stirbt der Darlehensgeber eines langfristigen Darlehens während der vereinbarten festen Anlagedauer, können die Erben gegen Vorlage einer Original-Erbenbescheinigung die vorzeitige Auflösung des Dar-lehens jederzeit unentgeltlich verlangen.
- 4.3 In begründeten Ausnahmefällen kann die abl einem Begehren um vorzeitige Auflösung eines langfristi-gen Darlehens zustimmen. In diesem Zusammenhang allfällig entstehende Kosten aufgrund von Zins-differenzen gehen zu Lasten des Darlehensgebers. Eine kostenpflichtige Zinsdifferenz liegt vor, wenn der aktuelle Zinssatz für langfristige Darlehen – für die Dauer der Restlaufzeit aufgerundet auf das nächste volle Jahr – höher ist als der Zinssatz des aufzulösenden Darlehens. Die in diesem Fall fällige Ausstiegsentschädigung errechnet sich wie folgt: $\text{Zinsdifferenz} \times \text{Restlaufzeit} \times \text{Darlehensbetrag} = \text{Ausstiegsentschädigung}$.

5. Auszahlungen

5.1 Die abl leistet auf Verlangen Auszahlungen wie folgt:

- bis Fr. 5'000.-- pro Kalendermonat ohne Kündigung
- über Fr. 5'000.-- pro Kalendermonat nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von einem Monat

Es können nicht gleichzeitig mehrere Kündigungen erfolgen. Solange eine Kündigung läuft, kann keine neue erfolgen. In begründeten Fällen kann die abl Guthaben vor Ablauf der Kündigungsfrist auszahlen.

- 5.2 Auszahlungen können während den Schalterstunden bei der Geschäftsstelle der abl getätigt werden. Der/die Kontoinhaber/-in oder der/die Bevollmächtigte, welcher/welche der bei der abl auszahlenden Person nicht persönlich bekannt ist, hat sich vor der Auszahlung durch einen amtlichen Ausweis mit Passphoto (Reisepass, Identitätskarte, Ausländerausweis oder Führerausweis) auszuweisen. Auf Wunsch wird der angeforderte Betrag durch Postanweisung zugestellt oder auf ein Post- oder Bankkonto überwiesen, wobei die Zahlungsspesen zu Lasten des/der Kontoinhabers/-in gehen. Es werden keine Überweisungen an Dritte ausgeführt.
- 5.3 Langfristige Darlehen müssen spätestens vier Wochen vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt werden. Rechtzeitig vor Ablauf von langfristigen Darlehen erhält der/die Darlehensgeber/-in eine Verfallanzeige mit den jeweils aktuellen Zinssätzen für die Wiederanlage als langfristiges Darlehen. Erfolgt keine Kündigung, gilt die neue, stillschweigende Vereinbarung für eine weitere, unveränderte Anlagedauer.
- 5.4 Das Konto kann nicht überzogen werden.
- 5.5 Die Kündigung der Mitgliedschaft bei der abl gilt automatisch als Kündigung der Guthaben unter Einhaltung der in Ziffer 4.1 genannten Kündigungsfristen oder als Aufhebung der gemäss Ziffer 3.4 getroffenen Vereinbarung.
- 5.6 Bei Änderungen dieses Reglements ist der/die Kontoinhaber/in berechtigt, innert Monatsfrist ab Erhalt der Mitteilung sein/ihr Guthaben ganz oder teilweise auf eine Frist von einem Monat zu kündigen.
- 5.7 Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Kasse und/oder aussergewöhnlichen Geldmarktverhältnissen kann die abl vorübergehend die Rückzahlungen einschränken und die Kündigungsfristen verlängern.

6. Verzinsung

- 6.1 Die Guthaben werden vom Tag der Gutschrift auf dem Postkonto der abl an verzinst. Die Verzinsung endet mit dem Tag des Rückzuges bzw. nach Ablauf der Kündigungsfrist.
- 6.2 Der Nettozins der kurz- und langfristigen Darlehen wird jährlich per 31. Dezember zum kurzfristigen Kapital geschlagen und mit diesem weiter verzinst.
- 6.3 Die Zinssätze werden vom Vorstand nach Massgabe der Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt festgelegt. Die aktuellen Konditionen werden im abl-magazin bekanntgegeben und in der Geschäftsstelle der abl angeschlagen.

7. Kontoauszug

Jeweils im Januar wird jedem/jeder Kontoinhaber/-in per Post ein Kontoauszug per 31. Dezember zugestellt. Dieser enthält Angaben über den Eröffnungssaldo, sämtliche Ein- und Auszahlungen, den Bruttozins, die Eidg. Verrechnungssteuer, den Zinssatz, allfällige Zinssatzänderungen und den Stand der Guthaben per 31. Dezember.

Kontoauszüge, die nicht innert Monatsfrist schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

8. Sicherheit

- 8.1 Für die Verbindlichkeiten der Darlehenskasse haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen.
- 8.2 Die abl ist verpflichtet, im Umfang der in der Bilanz jeweils auf Ende des Rechnungsjahres ausgewiesenen Summe der Darlehen sämtlicher Kontoinhaber/-innen unbelastete Grundpfandtitel auf einer ihrer Liegenschaften zur Verfügung zu halten.

9. Weitere Bestimmungen

- 9.1 Vom/von der Kontoinhaber/-in erteilte Vollmachten sind bei der abl zu hinterlegen. Die abl betrachtet eine Vollmacht solange als gültig, bis ihr vom/von der Kontoinhaber/-in, seinem/ihrer gesetzlichen Vertreter oder seinem/ihrer Rechtsnachfolger/-in schriftlich ein Widerruf zur Kenntnis gebracht wird. Die Vollmachten erlöschen nicht mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit und dem Konkurs des/der Kontoinhabers/-in.
- 9.2 Lautet das Konto auf mehrere Kontoinhaber/-innen, ist jeder/jede von ihnen berechtigt, selber und unbeschränkt über die Guthaben zu verfügen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist. Das Konto schliessen oder in ein Einzelkonto umwandeln können jedoch nur alle Kontoinhaber/-innen gemeinsam.
- 9.3 Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln entstehenden Schaden trägt der/die Kontoinhaber/-in, sofern die abl kein grobes Verschulden trifft.
- 9.4 Schaden, der aus Übermittlungsfehlern entsteht, trägt der/die Kontoinhaber/-in, sofern die abl kein grobes Verschulden trifft.

- 9.5 Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die abl lediglich für den Zinsausfall, und auch dies nur bei grobem Verschulden.
- 9.6 Die abl ist berechtigt, das Darlehensguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem/der Kontoinhaber/-in oder dessen/deren Rechtsnachfolger/-in zustehen.
- 9.7 Mitteilungen der abl erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der abl bekannt gegebene Adresse des/der Kontoinhabers/-in.
- 9.8 Die Verwaltung der Darlehenskasse erfolgt durch den Vorstand der abl, der sie einem seiner Mitglieder, der Geschäftsstelle oder einem Dritten übertragen kann. Die Rechnungsprüfung sowie die Prüfung der Geschäftsführung erfolgen durch eine von der Generalversammlung gewählte Kontrollstelle, bestehend aus einer Treuhandgesellschaft, welche der Schweizerischen Treuhand-Kammer angehört. Die Kontrollstelle wird jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstand, Kontrollstelle und Angestellte, welche in die Geschäftsführung der Darlehenskasse Einblick haben, sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte dürfen nur dem/der Kontoinhaber/-in und allfälligen von ihm/ihr Bevollmächtigten erteilt werden.
- 9.9 Dieses Reglement wurde an der Generalversammlung vom 18. Mai 2009 genehmigt und ersetzt jenes vom 1. Januar 2002.